

Satzung

gemäß § 45 Abs. 6 BauO NW über die vorgezogene Dichtigkeitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich Brandenburger Straße, Ortsteil Reelkirchen, der Stadt Blomberg

vom 14. März 2008

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 45 Abs. 6 der Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV NW S. 256) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Blomberg in seiner Sitzung am 13. März 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Regelungsgegenstand

Die Stadt Blomberg –Abwasserwerke- hat durch Untersuchungen und Messungen im Bereich des Ortsteils Reelkirchen erhebliche Fremdwasserzuflüsse festgestellt. Die Stadt Blomberg beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung die Durchführung umfangreicher Kanalsanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage, die insbesondere der Abwehr von Gefahren für unterirdische und offene Gewässer dienen.

Die Stadt Blomberg kann gem. § 45 Abs. 6 BauO NW für Ihr Gebiet oder für abgegrenzte Teile des Stadtgebietes durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Dichtheitsprüfung von bestehenden Abwassereinleitungen als nach § 45 Abs. 5 BauO NW festlegen, wenn dies im Zusammenhang mit dem Ausbau oder der Instandhaltung der örtlichen Kanalisation steht und der Gefahrenabwehr dient.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die nachfolgend aufgeführten bebauten Grundstücke, die über die öffentliche Kanalisation in den folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten abwassertechnisch erschlossen werden:

- Brandenburger Straße, Haus-Nrn.: 3, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16 und 18
- Triftenstraße, Haus-Nr.: 12

Der als Anlage beigefügt Lageplan mit der gekennzeichneten Gebietsabgrenzung ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Fristen

Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwassereinleitungen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

31.10.2008

von den Eigentümern der bebauten Grundstücke (Anschlussnehmer) durchzuführen. Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung der Stadt Blomberg vorzulegen. Die Kosten der Dichtheitsprüfung trägt der Anschlussnehmer.

§ 4 Bestimmung des Sachkundigen

Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch von der Stadt Blomberg zugelassene Sachkundige oder von der Stadt Blomberg selbst, bzw. von ihr beauftragte Dritte durchgeführt werden.

§ 5 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung gemäß § 45 Abs. 6 BauO NW über die vorgezogene Dichtigkeitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich Brandenburger Straße, Ortsteil Reelkirchen, der Stadt Blomberg

vom 14. März 2008

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Blomberg vorher gerügt und dabei der verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Blomberg, den 14. März 2008

(Geise)
Bürgermeister